



Im Namen des Volkes
Gerichtsbescheid
in dem Rechtsstreit

| | |
|---|-------------------|
| ◀ Mandant z.K. Rücksprache | Wiederverlage ▶ |
| DGB Rechtsschutz GmbH Büro Stuttgart | |
| 12. JULI 2017 | |
| Erledigt | Fristen + Termine |
| | bearbeitet |

- Kläger -

Proz.-Bev.: DGB Rechtsschutz GmbH Oliver Birk u.a Rechtssekretäre,
Willi-Bleicher-Str. 20, 70174 Stuttgart

gegen

Bundesagentur für Arbeit

- Beklagte -

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Stuttgart hat ohne mündliche Verhandlung
am 27.06.2017 in Stuttgart
durch _____ am Sozialgericht
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Abänderung der Bescheide vom 23.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.01.2017 verurteilt, dem Kläger im Zeitraum vom 02.01.2017 bis 09.02.2017 Arbeitslosengeld als Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.
2. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Gewährung von Arbeitslosengeld im Zeitraum vom 02.01.2017 bis zum 09.02.2017 streitig.

Der Kläger war zuletzt vom 01.11.2014 bis zum 31.03.2016 als Koch in der Alten Kanzlei in Stuttgart beschäftigt. Am 14.12.2016 meldete sich der Kläger arbeitslos und beantragte die Gewährung von Arbeitslosengeld. Am selben Tag beantragte er für den Zeitraum vom 21.12.2016 bis 01.01.2017 Ortsabwesenheit, um die Feiertage bei der Familie in Berlin zu verbringen, welche ihm von der Beklagten genehmigt wurde.

Am 04.01.2017 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er voraussichtlich bis zum 08.01.2017 arbeitsunfähig sein werde. Laut Vermerk in der Verwaltungsakte der Beklagten wurde der Kläger darauf hingewiesen, dass eine erneute persönliche Arbeitslosmeldung erforderlich ist, wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen dauere. Am 09.01.2017 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er weiterhin bis Februar 2017 arbeitsunfähig sein werde. Der Kläger wurde dazu aufgefordert, die Erst- und Folgebescheinigung einzureichen. Am 13.01.2017 gingen bei der Beklagten die Erstbescheinigung vom 30.12.2016, welche eine Arbeitsunfähigkeit im Zeitraum vom 30.12.2016 bis 08.01.2017 attestierte, sowie die Folgebescheinigung vom 05.01.2017, welche eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 02.02.2017 bescheinigte, ein.

Mit Bescheid vom 23.01.2017 wurde dem Kläger für den Zeitraum vom 14.12.2016 bis 01.01.2017 Arbeitslosengeld in Höhe von 35,05 € kalendertäglich bewilligt. Mit einem weiteren Bescheid vom 23.01.2017 lehnte die Beklagte den Antrag auf Arbeitslosengeld ab dem 02.01.2017 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Zahlung von Krankengeld habe, weil er während der genehmigten Ortsabwesenheit arbeitsunfähig erkrankt sei und die Arbeitsunfähigkeit über die genehmigte Ortsabwesenheit hinaus andauere. Damit stehe der Kläger der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung und sei deshalb nicht arbeitslos.

Mit Schreiben vom 25.01.2017 legte der Kläger Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 23.01.2017 ein. Zur Begründung führte er aus, dass er seinen Anspruch auf Leistungsfortzahlung für die Dauer von sechs Wochen geltend mache.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 31.01.2017 zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Leistungsfortzahlung spätestens mit Ablauf der genehmigten Ortsabwesenheit ende, wenn bei genehmigter Ortsabwesenheit während des Zeitraums mit Anspruch auf Leistungszahlung Arbeitsunfähigkeit eintrete. Die sechswöchige Leistungsfortzahlung beginne daher am 29.12.2016 und ende am 01.01.2017.

Am 21.02.2017 erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten die hiesige Klage zum Sozialgericht Stuttgart.

Zudem legte der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 21.02.2017 erneut Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.01.2017 ein. Zur Begründung wurde mit Schreiben vom 13.03.2017 ausgeführt, dass der Bescheid bezüglich der befristeten Bewilligung bereits durch Widerspruchsbescheid vom 31.01.2017 beschieden worden sei. Am 23.01.2017 sei jedoch auch ein Ablehnungsbescheid erlassen worden. Gegen diese Ablehnung richte sich der Widerspruch. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Erkrankung im Leistungsbezug gestanden. Im Falle des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit während des Leistungsbezuges habe der Leistungsberechtigte unstreitig einen Anspruch auf Leistungsfortzahlung für sechs Wochen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Krankheit während einer genehmigten Ortsabwesenheit eingetreten sei. Anhaltspunkte für eine solche Interpretation seien im Gesetz nicht ersichtlich. Zudem würde diese Auslegung des Gesetzes dazu führen, dass ein Leistungsberechtigter während einer genehmigten Ortsabwesenheit schlechter gestellt werde als derjenige, der nicht ortsabwesend ist.

Mit Schreiben vom 21.03.2017 wies die Beklagte daraufhin, dass sich der Widerspruch vom 21.02.2017 auf den gleichen Regelungsgehalt beziehe wie der Widerspruch über den bereits mit Widerspruchsbescheid vom 31.01.2017 entschieden worden sei.

Der Klägervertreter führte daraufhin mit Schreiben vom 30.03.2017 aus, dass mit Widerspruchsbescheid vom 31.01.2017 lediglich der Widerspruch gegen den befristeten

Bewilligungsbescheid zurückgewiesen worden sei. Der erneute Widerspruch beziehe sich auf den Ablehnungsbescheid. Der Widerspruch werde daher nicht zurückgenommen.

Die Beklagte wies den Widerspruch vom 21.02.2017 mit Widerspruchsbescheid vom 10.04.2017 mit derselben Begründung wie im Widerspruchsbescheid vom 31.01.2017 zurück.

Hiergegen erhob der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten unter dem Aktenzeichen S 8 AL 2202/17 ebenfalls Klage zum Sozialgericht Stuttgart.

Zur Begründung der hiesigen Klage wurde ausgeführt, dass der Kläger einen Anspruch auf Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall in gesetzlicher Höhe für sechs Wochen ab dem 29.12.2016 habe. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Erkrankung im Leistungsbezug der Beklagten gestanden. Im Falle des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit während des Leistungsbezuges habe der Leistungsberechtigte unstreitig einen Leistungsfortzahlungsanspruch für sechs Wochen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass die Krankheit während einer genehmigten Ortsabwesenheit eingetreten sei. Anhaltspunkte für eine solche Interpretation seien im Gesetz nicht ersichtlich. Zudem würde diese Auslegung des Gesetzes dazu führen, dass ein Leistungsberechtigter während einer genehmigten Ortsabwesenheit schlechter gestellt werde als derjenige, der nicht ortsabwesend ist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Abänderung der Bescheide vom 23.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.01.2017 zu verurteilen, dem Kläger über den 01.01.2017 hinaus bis zum 09.02.2017 Arbeitslosengeld als Leistungsfortzahlung im Krankheitsfall in gesetzlicher Höhe zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte führt zur Begründung ihres Antrags aus, dass nach den Geschäftsanweisungen der Beklagten die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit während genehmigter Ortsabwesenheit

mit Ablauf der genehmigten Ortsabwesenheit ende. Die Bewilligung sei wegen fehlender Erreichbarkeit aufzuheben.

Das Gericht führte am 26.06.2017 in dem Verfahren einen Erörterungstermin durch. Insoweit wird auf Bl. 34/35 der Gerichtsakte verwiesen. In dem Verfahren kündigte das Gericht eine Entscheidung des Rechtsstreits durch Gerichtsbescheid an. Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Zudem nahm der Kläger das Verfahren mit dem Aktenzeichen S 8 AL 2202/17 zurück.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klage ist zulässig und begründet. Die Bescheide vom 23.01.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 31.01.2017 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den gesetzlichen Bestimmungen im Zeitraum vom 02.01.2017 bis 09.02.2017.

Zunächst ist klar zu stellen, dass sich der Kläger mit seinem Widerspruch vom 25.01.2017 eindeutig sowohl gegen den Ablehnungsbescheid als auch gegen die befristete Bewilligung wandte. Aus seinem Widerspruchsschreiben wird hinreichend deutlich, da er insgesamt gegen die Ablehnungsentscheidung der Beklagten ab dem 02.01.2017 vorgehen möchte, so dass mit dem Widerspruch beide Bescheide angegriffen wurden.

Der Kläger hat im streitigen Zeitraum einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB III. Danach verliert nicht den Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder stationären Behandlung mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen (Leistungsfortzahlung), wer während des Bezugs von Arbeitslosengeld infolge Krankheit unverschuldet arbeitsunfähig oder während des Bezugs von Arbeitslosengeld auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt wird.

Ein Anspruch auf Leistungsfortzahlung nach § 146 Absatz 1 SGB III besteht nur dann, wenn die Verfügbarkeitshindernisse „während des Bezugs von Arbeitslosengeld“ eintreten. Dies ist nur dann der Fall, wenn für die Zeit vor dem Eintritt des Verfügbarkeitshindernisses ein realisierbarer Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld entstanden ist (Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 1. Aufl. 2014, § 146 SGB III, Rn. 40). Der Kläger besaß für die Zeit bis zum 29.12.2016 trotz seines Aufenthaltes in Berlin einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 der Erreichbarkeitsanordnung (EAO) erfüllt waren. Denn die Beklagte hatte in die Ortsabwesenheit des Klägers eingewilligt. Dementsprechend ist dem Kläger für die Zeit seiner Abwesenheit bis zum 01.01.2017 Arbeitslosengeld bewilligt worden. Nach Beendigung der Ortsabwesenheit müssen zur Aufrechterhaltung des Anspruches auf Arbeitslosengeld wieder sämtliche Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (objektive und subjektive Verfügbarkeit, § 138 Absatz 5 SGB III).

Da der Kläger ab dem 30.12.2016 arbeitsunfähig erkrankte, fehlte es an der objektiven Verfügbarkeit des Klägers, § 138 Absatz 5 SGB III. Hier greift jedoch § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB III ein, der einen entstandenen Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld für den begrenzten Zeitraum einer eigenen kurzfristigen Erkrankung des oder der Arbeitslosen oder seines bzw. ihres Kindes erhält (Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 1. Aufl. 2014, § 146 SGB III, Rn. 9).

Dem Anspruch steht der Aufenthalt außerhalb des Nahbereichs der Agentur für Arbeit nicht entgegen (BSG SozR 4100 § 105b AFG Nr. 4, so auch: Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 30.06.2005 – L 8 AL 217/04 –, juris; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III, 1. Aufl. 2014, § 146 SGB III, Rn. 45; Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB, 07/15, § 146 SGB III, Rn. 32; Gagel/Winkler SGB III § 146 Rn. 33-34). Aus dem Wortlaut des § 146 Absatz 1 Satz 1 SGB III geht nicht hervor, dass die Leistungsfortzahlung spätestens mit Ablauf der genehmigten Ortsabwesenheit endet, wenn die Arbeitsunfähigkeit während genehmigter Ortsabwesenheit während des Zeitraums mit Anspruch auf Leistungszahlung eintritt.

Die Geschäftsanweisung 201607031 der Beklagten ist nach Auffassung des Gerichts mit § 146 SGB III nicht vereinbar und führt zu einer Schlechterstellung desjenigen, der während einer genehmigten Ortsabwesenheit arbeitsunfähig wird, mit demjenigen, der während des „normalen“

Leistungsbezugs arbeitsunfähig wird, obwohl die in beiden Fällen fehlende Leistungsfähigkeit des arbeitsunfähig erkrankten Arbeitslosen einer sofortigen Vermittelbarkeit, welche die Residenzpflicht bezweckt, ohnehin entgegensteht. Darüber hinaus ist vorliegend darauf hinzuweisen, dass der Kläger seine Ortsabwesenheit sofort vorzeitig beendet und einen Arzt im Nahbereich der Agentur aufgesucht hat (vgl. AU-Erstbescheinigung vom 30.12.2016).

Entgegen der Ansicht der Beklagten setzt § 146 Absatz 1 Satz 1 1. Alt. SGB III auch keine Reiseunfähigkeit oder stationäre Behandlung des Arbeitslosen voraus. Dies ergibt sich zum einen schon aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 146 Absatz Satz 1 SGB III, wonach die erste Alternative der unverschuldeten Arbeitsunfähigkeit im Vergleich zur zweiten Alternative gerade nicht auf eine stationäre Behandlung abstellt. Des Weiteren müssen arbeitsunfähige Arbeitslose nicht wie gesunde Arbeitslose erreichbar sein und sich im Nahbereich der Agentur für Arbeit aufhalten, da § 146 SGB III auf die Verfügbarkeit für die Leistungszahlung gerade verzichtet.

Das Gericht verkennt nicht die sich aus dieser gesetzlichen Vorschrift ergebende mögliche Missbrauchsgefahr im Einzelfall. Nach der derzeitigen eindeutigen Gesetzeslage, ist das Arbeitslosengeld jedoch auch bei Erkrankung des Arbeitslosen während einer genehmigten Ortsabwesenheit bis zu sechs Wochen weiter zu zahlen.

Der Klage war daher vollumfänglich stattzugeben.

II. Das Gericht durfte ohne mündliche Verhandlung und ohne die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid entscheiden, die Sache keine besonderen Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art beinhaltet und der Sachverhalt geklärt.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stuttgart, Theodor-Heuss-Str. 2, 70174 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Die Übereinstimmung des Abdrucks
mit der Urschrift beglaubigt:
Stuttgart, den 27.06.2017

[Handwritten Signature]
Dorn, Angestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle